



BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Kanton Solothurn

Kantonaler Teilzonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit UVP «NVZ Coop»

Anhörungs- und Mitwirkungsbericht

17.02.2026 | Version 100

suisse.ing
SIA
ISO 9001
zertifiziert
seit 1996

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

Von Roll-Strasse 29 | 4702 Oensingen | 062 388 38 38 | oensingen@bsb-partner.ch

Standorte: Basel | Bern | Biberist | Burgdorf | Grenchen | Langnau i.E. | Oensingen | Solothurn

www.bsb-partner.ch

Auftraggeber/in

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4500 Solothurn

Verfasser/in

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
Beat Jäggi
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 38
E-Mail: beat.jaeggi@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument Kantonaler Teilzonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit UVP «NVZ Coop»	Projektnummer 22101	Anzahl Seiten 38
Koreferat Thomas Ledermann	Datum 07.01.2026	Kürzel tle
Ablageort H:\BSB\Coop NVZ Mitwirkung\Steuerungsgruppe 02-26\Anhö_Mitwirkungsbericht Coop NVZ 260217_Auflage.docx		Gedruckt 17.02.2026

Änderungsverzeichnis

001	Entwurf zur Diskussion in der Kerngruppe	BJ	10.01.2026
002	Entwurf zur Diskussion in der Steuerungsgruppe	BJ	03.02.2026
100	Auflage Nutzungsplanung	BJ	17.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren	4
2.	Anhörungs- und Mitwirkungseingaben / Stellungnahmen	5

1. Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren

Verfahren gemäss PBG Gestützt auf §3 und §69 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurde zu den Nutzungsplanungen *Kantonaler Teilzonenplan «NVZ Coop»* und *Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «NVZ Coop»* mit *Umweltverträglichkeitsprüfung* ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Info Gemeindepräsidien und Bevölkerung Die Gemeindepräsidien der Standortgemeinden Wangen bei Olten und Rickenbach haben in der durch das Amt für Raumplanung geführten Steuerungsgruppe für das Vorhaben Einsitz. Sie wurden durch dieses Gremium über das Planungsvorhaben, das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren sowie die Informationsveranstaltung informiert.

Die Bevölkerung wurde in Inseraten (Amtsblatt und Anzeiger Thal Gäu Olten) zur Informationsveranstaltung eingeladen und über das Verfahren informiert.

Informationsveranstaltung Zum Auftakt des Verfahrens fand am 16. Oktober 2025 in Wangen bei Olten eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, bei der das Planungsvorhaben sowohl von Seiten der Planungsbehörde (Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Raumplanung SO) als auch von der Bauherrschaft (Coop Immobilien) den interessierten Anwesenden vorgestellt wurde. Die Gemeindepräsidien von Wangen bei Olten und Rickenbach würdigten den Planungsprozess aus kommunaler Gesamtopitik.

Vor der Informationsveranstaltung fand für alle Interessierten eine Führung durch den Betrieb Coop NVZ statt.

Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren Im Rahmen des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens konnten die interessierten Einwohnergemeinden und die Bevölkerung anschliessend vom 16. Oktober 2025 bis am 20. November 2025 schriftliche Rückmeldungen zu den nachfolgend aufgeführten Dokumenten der kantonalen Nutzungsplanung einreichen. Die Unterlagen lagen auf den Gemeindeverwaltungen von Wangen bei Olten, Rickenbach, sowie dem Amt für Raumplanung Solothurn (ARP) auf und waren auf der Homepage des ARP einsehbar (arp.so.ch).

Genehmigungsinhalt:

- Kantonaler Teilzonenplan «NVZ Coop» 1:2'000
- Zonenvorschriften Kantonaler Teilzonenplan «NVZ Coop»
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «NVZ Coop» 1:1'000
- Sonderbauvorschriften Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «NVZ Coop»

Orientierender Inhalt:

- Planungsbericht Richtprojekt
- Raumplanungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Mobilitätskonzept
- Entwässerungskonzept und Löschwasserrückhaltekonzept

Rückmeldungen Im erwähnten Zeitraum gingen insgesamt 9 Rückmeldungen von folgenden Absendern ein:

ID	Name	Eingang der Rückmeldung
1	Marcel Gerny, Rickenbach	16.11.2025
2	Daniel Stampfli, Rickenbach	16.11.2025
3	Einwohnergemeinde Niederbuchsiten	17.11.2025
4	Regula und Toni Ackermann, Rickenbach	18.11.2025
5	Einwohnergemeinde Hägendorf	18.11.2025
6	Brigitte Ruf, Rickenbach	18.11.2025
7	Einwohnergemeinde Härkingen	19.11.2025
8	Regionalverein Olten Gösgen Gäu OGG	19.11.2025
9	Pro Natura Solothurn	18.11.2025 (Eingabe datiert auf 19.11.2025)

2. Anhörungs- und Mitwirkungseingaben / Stellungnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Inhalte der eingegangenen Rückmeldungen sowie die Stellungnahmen der Planungsbehörde zusammengestellt.

Tabelle 1: Anhörungs- und Mitwirkungseingaben und Stellungnahme des Kantons Solothurn

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
1	Antrag Marcel Gerny, Rickenbach		
1.1	<p>Möglichst schneller Bau der Umfahrung Rickenbach/Hägendorf bis zum Autobahnanschluss Egerkingen, mit Anschluss aller Industriegebiete von Wangen, Rickenbach und Hägendorf. Ziel: Verhinderung von Stau im Abschnitt Landi Wangen bis Hägendorf zu Spitzenzeiten und daraus folgender Umgehungsverkehr durch die Industriestrasse Rickenbach bis zum Kreisel Lidl Hägendorf. Vermeidung einer «fast lebensgefährlichen» Verkehrssituation für Anwohner der Mühlegasse. Idee: Schliessung der Industriestrasse West für den Verkehr.</p>	<p>Der Entscheid über eine Verlängerung der ERO (ERO+) und die Umsetzungsplanung (inkl. flankierende Massnahmen, z.B. auf der Industriestrasse West) ist nicht im Rahmen des Projekts «NVZ Coop» möglich. Abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung werden regional wirksame Verkehrsmassnahmen unter anderem im Gesamtverkehrsprojekt Olten-Gäu geprüft. Geeignete Verkehrsmassnahmen werden zur Weiterbearbeitung empfohlen. Das regionale Gesamtverkehrsprojekt mit Zielbild 2050 wird derzeit erarbeitet und in den nächsten Monaten dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorgelegt.</p>	<p>Die übergeordnete Verkehrsplanung kann nicht im Rahmen des Projekts Coop NVZ erfolgen. Dazu laufen parallele Arbeiten unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau AVT. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
2	Antrag Daniel Stampfli, Rickenbach		
2.1	<p>Frage, ist das Parkhaus am «richtigen» Standort geplant? Die Kurve Hausmattstrasse (Verknüpfung Industriestrasse Ost / Industriestrasse West / Hausmattstrasse) ist die Schlüsselstelle für alle Verkehrsteilnehmer.</p>	<p>Der Standort des Parkhauses wurde sorgfältig geprüft und im Rahmen der Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU), der Standortgemeinden und der Bauherrschaft festgelegt.</p> <p>Es ist aus räumlichen / betrieblichen Gründen nicht möglich, das Parkhaus innerhalb des heutigen Areals Coop NVZ anzuordnen. Auch eine unterirdische Parkierung ist aufgrund des hochliegenden Grundwasserspiegels nicht realisierbar.</p> <p>Den Ausschlag für den Standortentscheid gaben insbesondere die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsbauliche Situation: Parkhaus als westlicher Abschluss des Arbeitsgebiets. Mit dem Parkhaus wird die gewerblich-industrielle Überbauung entlang der Strassenachse Hausmattstrasse bis Industriestrasse Ost vervollständigt. - Haushälterische Flächennutzung: Parkhaus am Rand der heutigen Freifläche (Bauzone) statt «mittendrin». Damit wird eine zusammenhängende Freifläche für zukünftige Nutzungen freigehalten. - Realisierung des Parkhauses mit begrünter / bestockter Umgebung als Sicht- und Lärmschutz gegen Westen (Kernzone Rickenbach). - Zur besseren Einordnung in die Siedlungsstruktur / in das Ortsbild ist für das Parkhaus eine gegenüber den 	<p>Der Standort für das Parkhaus wurde eingehend geprüft und als sinnvoll und machbar beurteilt.</p> <p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<p>Lagergebäuden geringere Fassadenhöhe, entsprechend den bestehenden Bauten Garage Härtsch, vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurzer Weg vom Parkhaus zum Arbeitsplatz für die Beschäftigten in der Logistik. <p>Die erforderlichen Sichtzonen im Bereich der Kurve Hausmattstrasse (vgl. SIA-Normen) können eingehalten werden.</p> <p>Der Anschluss des Parkhauses an die Industriestrasse Ost ist sorgfältig zu gestalten (Radien, Sichtweiten, Geschwindigkeitsbegrenzungen), um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Dies erfolgt im Bauprojekt bzw. Bewilligungsverfahren für das Parkhaus.</p>	
2.2	<p>Ein Konzept für einen Warteraum für LKW bzw. LKW-Fahrer fehlt. Ein Warteraum ausserhalb des Strassennetzes mit sanitären Einrichtungen muss auch über Nacht und am Wochenende zugänglich sein.</p>	<p>Der Warteraum für LKW mit sanitären Anlagen und Aufenthaltsbereich für FahrerInnen wird innerhalb des Areals Coop NVZ, in der Verkehrsfläche westlich der Baubereiche A und B realisiert.</p> <p>Er wurde im Rahmen der Sofortmassnahmen bereits rechtsgültig bewilligt (Baubewilligung) und wird aktuell umgesetzt.</p> <p>Der in einer früheren Planungsphase vorgesehene Wartebereich östlich des Parkhauses wurde nach Diskussionen in der Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU), der Standortgemeinden und der Bauherrschaft verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Interesse einer möglichst effizienten, sparsamen Flächennutzung, 	<p>Dem Anliegen wird in der Nutzungsplanung bereits Rechnung getragen.</p> <p>Die Planungsinstrumente werden wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Situation und Lage des Wartebereichs für LKW wird im Gestaltungsplan deutlich dargestellt.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheidung Steuerungsgruppe
		<ul style="list-style-type: none"> - um die Fläche für eine spätere, hochwertige Nutzung freizuhalten - um keine Fahrzeuge Dritter (nicht im Verkehr mit der Coop NVZ) anzuziehen, - um das Konfliktpotenzial durch Lärmemissionen und unerwünschte Nutzungen zu vermeiden. <p>In der Coop NVZ werden keine Frisch- bzw. verderbliche Waren umgeschlagen. Damit fallen die Transporte unter das gesetzliche Nacht- und Sonntagsfahrverbot für LKW und es sind keine Zu- und Wegfahrten von LKW nachts oder am Sonntag vorgesehen.</p> <p>Der Logistikbereich in der Coop NVZ ist von Montag bis Samstag in Betrieb. In dieser Zeit ist auch der Warteraum für LKW zugänglich.</p> <p>Das Abstellen von LKW über Nacht und am Wochenende wird durch eine entsprechende Planung der Transporte sowie Instruktion der Spediteure und Fahrer vermieden.</p>	
3	Antrag Einwohnergemeinde Niederbuchsiten		
3.1	Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten übernimmt den Antrag des Regionalvereins Olten-Gösgen-Gäu vollumfänglich. Siehe Antrag 8	Siehe Antrag 8	Siehe Antrag 8

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
4	Antrag Regula und Toni Ackermann, Rickenbach		
4.1	<p>Die Kantonale Planung sieht vor, in der Region keine weiteren schwerverkehrsintensiven Bauten zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich für bereits anwesende Firmen, deren Weiterentwicklung ermöglicht werden soll. Dies trifft auf Coop zu.</p> <p>Allerdings ist Coop schweizweit tätig und kann an einem anderen Standort expandieren.</p> <p>Coop ist daher nicht zwingend auf den Ausbau am Standort Wangen b. O / Rickenbach angewiesen.</p>	<p>Der Detailhandelsbetrieb Coop Schweiz einschliesslich der Coop Logistik hat zentrale Bedeutung für die Versorgung der schweizerischen Bevölkerung mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs und wird als systemrelevant beurteilt (vgl. Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2022/666 vom 26. April 2022).</p> <p>Die Nationale Verteilzentrale NVZ spielt eine zentrale Rolle in der schweizweiten Coop Logistik. Über die NVZ wird die Versorgung sämtlicher Coop Verkaufsstellen mit Artikeln des täglichen Bedarfs sichergestellt.</p> <p>Die Coop Verteilzentrale ist seit dem Jahr 1961 am heutigen Standort im Betrieb. Der Grundsatzentscheid über den Standort der Coop NVZ wurde damit bereits vor Jahrzehnten getroffen, und mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan 1983 und dem Eintrag im kantonalen Richtplan bestätigt.</p> <p>Die Logistik-, Lager- und Verkaufsstandorte von Coop Schweiz haben klar definierte Aufgaben und Funktionen. Räumliche Bedürfnisse an einem Coop Standort können nicht durch Ausbauten an einem anderen Standort abgedeckt werden.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Betriebsstandorts Coop NVZ Wangen bei Olten / Rickenbach ist damit im nationalen und kantonalen Interesse.</p> <p>Das Areal Coop NVZ liegt vollständig innerhalb der rechtsgültigen Bauzone und ist im kantonalen Richtplan</p>	<p>Die Standortwahl für die Weiterentwicklung der Coop NVZ wurde eingehend geprüft.</p> <p>In der aktuellen Nutzungsplanung werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans umgesetzt.</p> <p>Am Standort wird festgehalten.</p> <p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<p>als «Entwicklungsgebiet Arbeiten» und als «güterverkehrsintensive Anlage» eingetragen (Genehmigung des Eintrags «güterverkehrsintensive Anlage» durch den Bund noch ausstehend).</p> <p>Durch die Festlegung im kantonalen Richtplan wurde der Grundsatzentscheid über die Standortwahl getroffen.</p>	
4.2a	<p>Die Vergrösserung / Aufstockung der Bauten im Westen des Areals (angrenzend an Kernzone Rickenbach) hat direkten Einfluss auf die dortige Wohnzone.</p>	<p>Die Coop Verteilzentrale ist seit dem Jahr 1961 am heutigen Standort im Betrieb. Der Grundsatzentscheid über den Standort der Coop NVZ wurde damit bereits vor Jahrzehnten getroffen, und mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan 1983 und dem Eintrag im kantonalen Richtplan bestätigt.</p> <p>Die Erweiterung der Coop NVZ im Rahmen der aktuellen Planung ist damit seit 1983 absehbar. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Vorhaben keine nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Umgebung des Areals Coop NVZ.</p> <p>Die Erweiterungsbauten Coop NVZ sind innerhalb der rechtsgültigen Bauzone geplant. Das Areal ist für eine bauliche Nutzung vorgesehen und als «Entwicklungsgebiet Arbeiten» ausgeschieden.</p> <p>Die Einpassung der Bauten in das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen des Richtprojekts eingehend geprüft und im Planungsbericht Richtprojekt und im UVB dokumentiert.</p> <p>Die geplanten Bauten nehmen Rücksicht auf die westlich angrenzende Kernzone, namentlich durch</p>	<p>Das Anliegen wurde im Rahmen der Standortevaluation für die Erweiterung Coop NVZ eingehend geprüft und soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf Lärm und Verkehr werden seitens Coop alle erforderlichen Massnahmen nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<ul style="list-style-type: none"> - eine sorgfältige Gestaltung der Baukörper, - die vorgesehene Höhenstaffelung der neuen Bauten (Anpassung der Bauten nördlich der Industriestrasse West an die bestehenden Gewerbebauten), - die vorgesehene Begrünung und Bestockung des Bereichs entlang der Westgrenze des Coop-Areals, - den Rückbau des Hochhauses als potenziell störendes Objekt im Perimeter <p>Im Gestaltungsplan ist verbindlich festgelegt, dass die Bestockung entlang des Dorfbachs bzw. der Westgrenze der Coop NVZ erhalten bleibt. Damit bleibt der aktuelle Übergang (die Schnittstelle) zwischen dem Areal NVZ und der Kernzone Rickenbach unverändert bestehen.</p> <p>Die Beurteilung des Vorhabens erfolgte durch die Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU, einschliesslich der Fachstellen für Denkmal-, Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzschutz), sowie der Standortgemeinden.</p>	
4.2b	<p>Falls Erweiterungen in Wangen bei Olten / Rickenbach unumgänglich sind, sollen die niedrigeren Bauten in den Bereichen C und D aufgestockt werden.</p>	<p>Aufgrund der internen baulichen und betrieblichen Gliederung der Coop Verteilzentrale (mit Bahnhof, Rampen zur An- und Auslieferung von Waren mit LKW, Bereichen zur Lagerung und Kommissionierung von Waren, Werkstätten und Bürobereichen) sowie den internen Warenflüssen können die Neu- und Ausbauten nicht «an beliebiger Stelle» im Areal erstellt werden.</p>	<p>Das Anliegen wurde im Rahmen der Standortevaluation für die Erweiterung Coop NVZ und der Arealplanung eingehend geprüft und soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<p>Die Anordnung und Dimensionierung der geplanten Bauten ist durch den erweiterten Bahnanschluss und die bestehenden baulichen Strukturen vorgegeben.</p>	
4.3	<p>Durch das Vorhaben Coop und weitere Logistikprojekte in Wangen West bis Högendorf Ost wird der südliche Teil der Kernzone Rickenbach vollständig eingekapselt. Folgen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust der Liegenschaften, - Veränderung Lokalklima/Luftaustausch - Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Bewohner, «Aussicht», - Lärmbelastung durch Schallreflexionen zwischen den hohen Fassaden. 	<p>Die Coop Verteilzentrale ist seit dem Jahr 1961 am heutigen Standort im Betrieb. Der Grundsatzentscheid über den Standort der Coop NVZ wurde damit bereits vor Jahrzehnten getroffen, und mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan 1983 und dem Eintrag im kantonalen Richtplan bestätigt.</p> <p>Die Erweiterung der Coop NVZ im Rahmen der aktuellen Planung ist damit seit 1983 absehbar. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Vorhaben keine nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Umgebung des Areals Coop NVZ.</p> <p>Die Erweiterungsbauten Coop NVZ sind innerhalb der rechtsgültigen Bauzone geplant. Das Areal ist für eine bauliche Nutzung vorgesehen und als «Entwicklungsgebiet Arbeiten» ausgeschrieben.</p> <p>Die Einpassung der Bauten in das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen des Richtprojekts eingehend geprüft und im Planungsbericht Richtprojekt und im UVB dokumentiert.</p> <p>Die geplanten Bauten nehmen Rücksicht auf die westlich angrenzende Kernzone, namentlich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine sorgfältige Gestaltung der Baukörper, 	<p>Das Anliegen wurde im Rahmen der Standortevaluation für die Erweiterung Coop NVZ eingehend geprüft und soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. In Bezug auf Lärm und Verkehr werden seitens Coop alle erforderlichen Massnahmen nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<ul style="list-style-type: none"> - die vorgesehene Höhenstaffelung der neuen Bauten (Anpassung der Bauten nördlich der Industriestrasse West an die bestehenden Gewerbebauten), - die vorgesehene Begrünung und Bestockung des Bereichs entlang der Westgrenze des Coop-Areals, - den Rückbau des Hochhauses als potenziell störendes Objekt im Perimeter <p>Im Gestaltungsplan ist verbindlich festgelegt, dass die Bestockung entlang des Dorfbachs bzw. der Westgrenze der Coop NVZ erhalten bleibt. Damit bleibt der aktuelle Übergang (die Schnittstelle) zwischen dem Areal NVZ und der Kernzone Rickenbach unverändert bestehen.</p> <p>Die Beurteilung des Vorhabens erfolgte durch die Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU, einschliesslich der Fachstellen für Denkmal-, Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzschutz), sowie der Standortgemeinden.</p>	
4.4	<p>Bauten in der Industriezone haben gemäss Zonenreglement der Gemeinde Rickenbach auf die angrenzende Kernzone Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Weitere Bauten sind in der Grösse, insb. der Höhe zu beschränken. Bestehende Bauten sind nicht durch höhere Bauten zu ergänzen.</p> <p>Die geplanten Bauten im Baubereich A würden eine überdimensionierte Wand bilden und die Kernzone Rickenbach von der Umwelt abschotten.</p>	<p>Die Einpassung der Bauten in das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen des Richtprojekts eingehend geprüft und im Planungsbericht Richtprojekt und im UVB dokumentiert.</p> <p>Die geplanten Bauten nehmen Rücksicht auf die westlich angrenzende Kernzone, namentlich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine sorgfältige Gestaltung der Baukörper, - die vorgesehene Höhenstaffelung der neuen Bauten (Anpassung der Bauten nördlich der Industriestrasse West an die bestehenden Gewerbebauten), 	<p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf Lärm und Verkehr werden seitens Coop alle erforderlichen Massnahmen nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<ul style="list-style-type: none"> - die vorgesehene Begrünung und Bestockung des Bereichs entlang der Westgrenze des Coop-Areals, - den Rückbau des Hochhauses als potenziell störendes Objekt im Perimeter <p>Im Gestaltungsplan ist verbindlich festgelegt, dass die Bestockung entlang des Dorfbachs bzw. der Westgrenze der Coop NVZ erhalten bleibt. Damit bleibt der aktuelle Übergang (die Schnittstelle) zwischen dem Areal NVZ und der Kernzone Rickenbach unverändert bestehen.</p> <p>Die Beurteilung des Vorhabens erfolgte durch die Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU, einschliesslich der Fachstellen für Denkmal-, Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz), sowie der Standortgemeinden.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
4.5	<p>Bauten in der vorgesehenen Dimension sind in Industriezonen weitab von Wohnraum allenfalls realistischer.</p>	<p>Die Coop Verteilzentrale ist seit dem Jahr 1961 am heutigen Standort im Betrieb. Der Grundsatzentscheid über den Standort der Coop NVZ wurde damit bereits vor Jahrzehnten getroffen, und mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan 1983 und dem Eintrag im kantonalen Richtplan bestätigt.</p> <p>Bereits der rechtsgültige Gestaltungsplan 1983 (bewilligt mit RRB Nr. 1983/106) sieht am Standort grossflächige und hohe Logistikgebäude vor.</p> <p>Das Areal Coop NVZ liegt vollständig innerhalb der rechtsgültigen Bauzone und ist im kantonalen Richtplan als «Entwicklungsgebiet Arbeiten» und als «güterverkehrsintensive Anlage» eingetragen (Genehmigung des</p>	<p>In der aktuellen Nutzungsplanung werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans umgesetzt.</p> <p>Am Standort wird festgehalten. Das Anliegen wurde eingehend geprüft und soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<p>Eintrags «güterverkehrsintensive Anlage» durch den Bund noch ausstehend).</p> <p>Die Dimension der geplanten Bauten ist durch die Raumbedürfnisse am Standort bedingt. Die Beschränkung auf kleinere Bauten bzw. die Verlagerung der Grossbauten «in Industriezonen weitab von Wohngebieten» würde bedeuten, den Logistikstandort Wangen bei Olten / Rickenbach in der heutigen Form und Bedeutung aufzugeben.</p> <p>Die Behörden der Standortgemeinden, des Kantons sowie die Bauherrschaft stehen klar hinter dem Vorhaben.</p>	
4.6	<p>Das Parkhaus ist unter Berücksichtigung des Schichtbetriebs und Abwesenheiten stark überdimensioniert.</p> <p>Es werden kaum Nutzungen des Parkhauses durch öffentliche Anlässe stattfinden.</p>	<p>Gegenüber dem aktuellen Zustand sieht das Vorhaben eine Reduktion der Parkplätze vor.</p> <p>Das Parkhaus wurde unter Berücksichtigung des Schichtbetriebs und der vorgesehenen Massnahmen zur Verkehrslenkung (vgl. Mobilitätskonzept) nach den aktuell gültigen Rechtsgrundlagen und Normen dimensioniert. Die Dimensionierung des Parkhauses ist im UVB bzw. im Parkplatznachweis dokumentiert. Sie wurde in der Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen überprüft und als angemessen beurteilt.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung des Parkhauses für Veranstaltungen ausserhalb der Arbeitszeiten im der Coop NVZ entspricht dem Wunsch der Standortgemeinden Wangen bei Olten und Rickenbach.</p>	<p>Die Dimensionierung des Parkhauses wurde eingehend geprüft und nach den gültigen Rechtsgrundlagen und Normen als angemessen beurteilt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
4.7	<p>Ein Konzept für einen Warteraum für LKW und LKW-Fahrer fehlt. Chauffeuren ist der Zugang zu sanitären Anlagen zu ermöglichen, auch in der Nacht und an Wochenenden. LKW dürfen nicht auf Strassen und Trottoirs abgestellt werden.</p>	<p>Der Warteraum für LKW mit sanitären Anlagen und Aufenthaltsbereich für FahrerInnen wird innerhalb des Areals Coop NVZ, in der Verkehrsfläche westlich der Baubereiche A und B realisiert. Er wurde im Rahmen der Sofortmassnahmen bereits rechtsgültig bewilligt (Baubewilligung) und wird aktuell umgesetzt. Der in einer früheren Planungsphase vorgesehene Wartebereich östlich des Parkhauses wurde nach Diskussionen in der Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU), der Standortgemeinden und der Bauherrschaft verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Interesse einer möglichst effizienten, sparsamen Flächennutzung, - um die Fläche für eine spätere, hochwertige Nutzung freizuhalten - um keine Fahrzeuge Dritter (nicht im Verkehr mit der Coop NVZ) anzuziehen, - um das Konfliktpotenzial durch Lärmemissionen und unerwünschte Nutzungen zu vermeiden. <p>In der Coop NVZ werden keine Frisch- bzw. verderbliche Waren umgeschlagen. Damit fallen die Transporte unter das gesetzliche Nacht- und Sonntagsfahrverbot für LKW und es sind keine Zu- und Wegfahrten von LKW nachts oder am Sonntag vorgesehen. Der Logistikbereich in der Coop NVZ ist von Montag bis Samstag in Betrieb. In dieser Zeit ist auch der Warteraum für LKW zugänglich.</p>	<p>Dem Anliegen wird in der Nutzungsplanung bereits Rechnung getragen. Die Planungsinstrumente werden wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Situation und Lage des Wartebereichs für LKW wird im Gestaltungsplan deutlich dargestellt.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<p>Das Abstellen von LKW über Nacht und am Wochenende wird durch eine entsprechende Planung der Transporte sowie Instruktion der Spediteure und Fahrer vermieden. Coop wird die Nutzung des öffentlichen Strassenraums als Wartezone für LKW durch Information der ChauffeurInnen, Kontrollen und allenfalls durch Sanktionen verhindern.</p> <p>Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können durch polizeiliche Kontrollen registriert und sanktioniert werden. Dies liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden.</p>	
4.8	<p>Die Auswirkungen der geplanten Umstellung der Coop LKW-Flotte auf umweltfreundlichere Fahrzeuge werden marginal sein. Die Anlieferungen erfolgen zum Grossteil durch wenig umweltfreundliche, in Osteuropa immatrikulierte LKW.</p>	<p>Die Massnahmenplanung zur Reduktion der Emissionen der Gütertransporte erfolgt nach folgenden Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlagerung der Gütertransporte auf die Bahn, 2. Transformation der Coop-eigenen LKW-Flotte, 3. Transformation der LKW-Flotte externer Lieferanten. <p>Die Umstellung der LKW-Flotten erfolgt im Rahmen der periodischen Erneuerung des Fahrzeugbestandes. Dies betrifft nicht nur die Coop-eigene Fahrzeugflotte, sondern auch jene der Zulieferer aus europäischen Ländern (EU).</p> <p>Die aktuell beschleunigte Umstellung der Fahrzeugflotten auf emissionsarme bzw. emissionsfreie Fahrzeuge ist im UVB noch nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die Beurteilung im Planungsdossier ist somit als konservativ (ungünstig für das Vorhaben) zu bewerten.</p> <p>Die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung werden bereits mit der aktuellen Fahrzeugflotte eingehalten. Dies</p>	<p>Die Eingabe enthält keinen konkreten Antrag für eine Anpassung der Nutzungsplanung. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<p>wird sich mit der laufenden Umstellung der Fahrzeugflotte weiter verbessern.</p>	
4.9	<p>Für das Betriebsareal fehlt eine «den Namen verdienende Verkehrserschliessung». Ausweichverkehr beeinträchtigt stark den Verkehrsfluss auf der Hauptstrasse H5. Statt einer Verlängerung der ERO gegen Westen werden «Alibi-massnahmen» vorgesehen, die keine wirkliche Entlastung bringen.</p>	<p>Das Betriebsareal Coop NVZ ist über die Industriestrasse / Industriestrasse Ost regulär an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen. Der Entscheid über eine Verlängerung der ERO (ERO+) und die Umsetzungsplanung (inkl. flankierende Massnahmen, z.B. auf der Industriestrasse West) ist nicht im Rahmen des Projekts «NVZ Coop» möglich. Abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung werden regional wirksame Verkehrsmassnahmen unter anderem im Gesamtverkehrsprojekt Olten-Gäu geprüft. Geeignete Verkehrsmassnahmen werden zur Weiterbearbeitung empfohlen. Das regionale Gesamtverkehrsprojekt mit Zielbild 2050 wird derzeit erarbeitet und in den nächsten Monaten dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorgelegt.</p>	<p>Die übergeordnete Verkehrsplanung kann nicht im Rahmen des Projekts Coop NVZ erfolgen. Dazu laufen parallele Arbeiten unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau AVT. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
4.10	<p>Falls «entgegen aller Vernunft» ein reduziertes neues Gebäude im Baubereich A erstellt werden soll, resultiert eine Verlegung von Andockstellen um mehr als 120 m gegen Westen (in Richtung Kernzone Rickenbach). In diesem Fall müssten echte Lärmdämmungsmassnahmen ergriffen werden, ein «kleiner Erdwall» würde nicht genügen.</p>	<p>Im Baubewilligungsverfahren für Neubauten im Baubereich A sind, neben allen anderen baurechtlichen Fragen; auch die Auswirkungen auf die Lärmbelastung in der Umgebung zu prüfen (Lärnmachweis im Baubewilligungsverfahren, vgl. § 23 der Sonderbauvorschriften). Nach Bedarf sind im Projekt bauliche oder betriebliche Lärmschutzmassnahmen umzusetzen.</p>	<p>Die Anliegen werden in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. In Bezug auf den Lärmschutz werden seitens Coop alle erforderlichen Massnahmen nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
4.11	<p>Optische Belastungen der Umgebung durch Scheinwerfer der Baustellen sind zu verbieten.</p> <p>Die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten ist als Auflage in der Baubewilligung explizit zu fordern.</p> <p>Öffentliche Strassen dürfen nicht als Warteraum für Baustellenfahrzeuge / Materialtransporte genutzt werden.</p>	<p>Gemäss § 13 der Sonderbauvorschriften ist die Beleuchtung der Aussenräume auf dem Areal auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken und ist im Baubewilligungsverfahren ein den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Normen entsprechendes Beleuchtungskonzept einzureichen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Bauphase.</p> <p>Auch für die Bauphase gelten sämtliche Bestimmungen in Bezug auf Betriebs- bzw. Ruhezeiten, Fahrten und Abstellen von Fahrzeugen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Normen, Richtlinien etc.</p> <p>Vergleiche dazu auch die Bedingungen und Auflagen in den Baubewilligungen durch die Gemeinden Wangen bei Olten und Rickenbach.</p> <p>Im Auftrag der Standortgemeinden (Baubehörde) wird die Einhaltung der umweltrelevanten Aspekte der Baubewilligung periodisch durch das Umwelt-Inspektorat des Baumeisterverbandes des Kantons Solothurn kontrolliert.</p> <p>Konkrete Beanstandungen sind über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betriebsleitung Coop NVZ - die Bauleitung - die Gemeinde (Baubehörde) <p>einzugeben.</p>	<p>Die Anliegen werden in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Beanstandungen zum konkreten Bauablauf sind bei den zuständigen Stellen einzubringen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
5	Antrag Einwohnergemeinde Hägendorf		
	<p><u>Anmerkung:</u> Die Stellungnahme der Gemeinde Hägendorf umfasst eine ausführliche Bestandesaufnahme der Situation aus Sicht der Gemeinde, plus daraus folgend, 4 Anträge. Die Anträge werden nachfolgende als Punkte 5.1 bis 5.4 wiedergegeben. Der Punkt 5.5 mit der Forderung nach «siedlungskompatiblen» Rangierbewegungen wurde der Bestandesaufnahme entnommen und von der Gemeinde nicht formell als Antrag eingebracht.</p>		
5.1	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Weiterführung der Entlastungsstrasse Region Olten ERO verbindlich gesichert und umgesetzt wird.</p>	<p>Der Entscheid über eine Verlängerung der ERO (ERO+) und die Umsetzungsplanung (inkl. flankierende Massnahmen, z.B. auf der Industriestrasse West) ist nicht im Rahmen des Projekts «NVZ Coop» möglich. Abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung werden regional wirksame Verkehrsmassnahmen unter anderem im Gesamtverkehrsprojekt Olten-Gäu geprüft. Geeignete Verkehrsmassnahmen werden zur Weiterbearbeitung empfohlen. Das regionale Gesamtverkehrsprojekt mit Zielbild 2050 wird derzeit erarbeitet und in den nächsten Monaten dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorgelegt.</p>	<p>Die übergeordnete Verkehrsplanung kann nicht im Rahmen des Projekts Coop NVZ erfolgen. Dazu laufen parallele Arbeiten unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau AVT. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
5.2	<p>Der Kreisel Scheuermatten Hägendorf ist bereits heute stark belastet und wird durch die Entwicklungen in der Region (Coop NVZ, Murpf, Zibatra, ev. SBB Cargoterminal) zu einem vulnerablen Knotenpunkt. Eine vorausschauende Planung und Kapazitätserweiterung durch den Kanton ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen der Planung ERO+ wurde ein Vorschlag zum Ausbau des Kreisels Scheuermatten in Hägendorf ausgearbeitet. Der Vorschlag sieht zweistreifige Zufahrten sowie eine Entflechtung des Fuss- und Veloverkehrs mittels Unter- oder Überführung vor. Die Kapazität kann damit deutlich gesteigert werden. Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit der zukünftigen Verkehrsentwicklung. Aktuell bestehen am fraglichen Kreisel noch ausreichend Leistungsreserven.</p>	<p>Die übergeordnete Verkehrsplanung kann nicht im Rahmen des Projekts Coop NVZ erfolgen. Dazu laufen parallele Arbeiten unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau AVT. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
5.3	<p>Der kant. Richtplan und die Nutzungsplanung verlangen eine möglichst weitgehende Abwicklung des Güterverkehrs über die Bahn. Es ist sicherzustellen, dass der Bahnanschluss Coop NVZ optimal genutzt wird und Strassentransporte auf das notwendige Minimum reduziert werden. Dies ist als Verpflichtung verbindlich festzuschreiben und durch das Monitoring regelmässig zu überprüfen.</p>	<p>Dies ist so vorgesehen, vgl. UVB und Mobilitätskonzept. Coop investiert massiv in den Gütertransport auf der Schiene, sowohl in die Infrastruktur wie auch das Rollmaterial. Coop hat grosses Interesse daran, ihre Investitionen in den Bahntransport optimal zu nutzen. Für den Güter- und Personenverkehr ist ein Controlling verbindlich vorgeschrieben, vgl. § 18 der SBV. Das Controlling ist durch ein spezialisiertes Fachbüro durchzuführen und durch eine Begleitgruppe aus Vertretern der Standortgemeinden, der kantonalen Fachstellen und der Betreiberin zu begleiten.</p>	<p>Die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn ist ein entscheidender Bestandteil des aktuellen Vorhabens. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
5.4	<p>Das Monitoring / Controlling ist verbindlich festzulegen. Es hat die Kontrolle - der Güterverlagerung auf die Schiene,</p>	<p>Dies ist in § 18 der Sonderbauvorschriften verbindlich festgelegt. Die konkrete Umsetzung des Controllings erfolgt in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Büro</p>	<p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
	<ul style="list-style-type: none"> - der Strassenfahrten gem. §17 SBV, - der Nachtfahrten gem. kant. Richtplan S-3.3.9. zu umfassen. 	<p>und wird durch eine Begleitgruppe mit VertreterInnen der Standortgemeinden und der kantonalen Fachstellen begleitet.</p>	<p>Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
5.5	<p>Möglichst «siedlungstaugliche» Abwicklung der Bahntransporte, insb. beim Rangieren von Güterwagen nachts, Einsatz von Dieselfahrzeugen, Befüllen von Druckluftbremsen.</p>	<p>Die Bahntransporte müssen sowohl auf der Strecke (auf dem Schienennetz der SBB) wie auf dem Betriebsareal die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung einhalten. Dies wird sichergestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch bauliche Massnahmen: Be- und Entladen der Güterwagen im Inneren der erweiterten Bahnhofhalle - durch betriebliche Massnahmen wie Einsatz moderner Güterwagen und Triebfahrzeuge (elektrische Fahrzeuge soweit möglich) - und durch die entsprechende Schulung / Sensibilisierung der MitarbeiterInnen. <p>Vor Ort sind die kommunalen Baubehörden für die Umsetzung und Überwachung der Lärmschutzmassnahmen verantwortlich.</p>	<p>Die Anliegen werden in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen. Die Umsetzung wird durch die kommunalen Baubehörden sichergestellt.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
6	Antrag Brigitte Ruf, Rickenbach		
6.1	Coop ist in der ganzen Schweiz vertreten und kann an anderen Standorten expandieren, statt in Wangen bei Olten / Rickenbach.	<p>Der Detailhandelsbetrieb Coop Schweiz einschliesslich der Coop Logistik hat zentrale Bedeutung für die Versorgung der schweizerischen Bevölkerung mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs und wird als systemrelevant beurteilt (vgl. Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2022/666 vom 26. April 2022).</p> <p>Die Coop Verteilzentrale ist seit dem Jahr 1961 am heutigen Standort im Betrieb. Der Grundsatzentscheid über den Standort der Coop NVZ wurde damit bereits vor Jahrzehnten getroffen, und mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan 1983 und dem Eintrag im kantonalen Richtplan bestätigt.</p> <p>Die Nationale Verteilzentrale NVZ spielt eine zentrale Rolle in der schweizweiten Coop Logistik. Über die NVZ wird die Versorgung sämtlicher Coop Verkaufsstellen mit Artikeln des täglichen Bedarfs sichergestellt.</p> <p>Die Logistik-, Lager- und Verkaufsstandorte von Coop Schweiz haben klar definierte Aufgaben und Funktionen. Räumliche Bedürfnisse an einem Coop Standort können nicht durch Ausbauten an einem anderen Standort abgedeckt werden.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Betriebsstandorts Coop NVZ Wangen bei Olten / Rickenbach ist damit im nationalen und kantonalen Interesse.</p> <p>Durch die Festlegung im kantonalen Richtplan wurde der Grundsatzentscheid über die Standortwahl getroffen.</p>	<p>Das Anliegen wurde eingehend geprüft.</p> <p>In der aktuellen Nutzungsplanung werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans umgesetzt.</p> <p>Am Standort wird festgehalten.</p> <p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
6.2	<p>Es ist kein Wartebereich für LKW-FahrerInnen vorgesehen. Ebenso fehlt ein Konzept für sanitäre Anlagen. FahrerInnen sind gezwungen ihre Notdurft im öffentlichen Raum zu verrichten, z.T. im Freien, direkt bei den Wohnhäusern.</p>	<p>Der Warteraum für LKW mit sanitären Anlagen und Aufenthaltsbereich für FahrerInnen wird innerhalb des Areals Coop NVZ, in der Verkehrsfläche westlich der Baubereiche A und B realisiert.</p> <p>Er wurde im Rahmen der Sofortmassnahmen bereits rechtsgültig bewilligt (Baubewilligung) und wird aktuell umgesetzt.</p> <p>Der in einer früheren Planungsphase vorgesehene Wartebereich östlich des Parkhauses wurde nach Diskussionen in der Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU), der Standortgemeinden und der Bauherrschaft verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Interesse einer möglichst effizienten, sparsamen Flächennutzung, - um die Fläche für eine spätere, hochwertige Nutzung freizuhalten - um keine Fahrzeuge Dritter (nicht im Verkehr mit der Coop NVZ) anzuziehen, - um das Konfliktpotenzial durch Lärmemissionen und unerwünschte Nutzungen zu vermeiden. <p>In der Coop NVZ werden keine Frisch- bzw. verderbliche Waren umgeschlagen. Damit fallen die Transporte unter das gesetzliche Nacht- und Sonntagsfahrverbot für LKW und es sind keine Zu- und Wegfahrten von LKW nachts oder am Sonntag vorgesehen.</p> <p>Der Logistikbereich in der Coop NVZ ist von Montag bis Samstag in Betrieb. In dieser Zeit ist auch der Warteraum für LKW zugänglich.</p>	<p>Dem Anliegen wird in der Nutzungsplanung bereits Rechnung getragen.</p> <p>Die Planungsinstrumente werden wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Situation und Lage des Wartebereichs für LKW wird im Gestaltungsplan deutlich dargestellt

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<p>Das Abstellen von LKW über Nacht und am Wochenende wird durch eine entsprechende Planung der Transporte sowie Instruktion der Spediteure und Fahrer vermieden.</p>	
6.3	<p>Die Erweiterung der Bauten im Bereich A ist für die Bewohner der Kernzone Rickenbach unzumutbar. Die Kernzone wird vollständig mit zu hohen Logistikgebäuden umhüllt. Folgen davon sind Abnahme der Lebensqualität, Lärmemissionen, Wertverlust der Liegenschaften. Die Grösse und Höhe der Bauten ist zu minimieren, die Kernzone ist zwingend zu schützen.</p>	<p>Die Coop Verteilzentrale ist seit dem Jahr 1961 am heutigen Standort im Betrieb. Der Grundsatzentscheid über den Standort der Coop NVZ wurde damit bereits vor Jahrzehnten getroffen, und mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan 1983 und dem Eintrag im kantonalen Richtplan bestätigt. Die Erweiterung der Coop NVZ im Rahmen der aktuellen Planung ist damit seit 1983 absehbar. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Vorhaben keine nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Umgebung des Areals Coop NVZ. Die Erweiterungsbauten Coop NVZ sind innerhalb der rechtsgültigen Bauzone geplant. Das Areal ist für eine bauliche Nutzung vorgesehen und als «Entwicklungsgebiet Arbeiten» ausgeschrieben. Die Einpassung der Bauten in das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen des Richtprojekts eingehend geprüft und im Planungsbericht Richtprojekt und im UVB dokumentiert. Die geplanten Bauten nehmen Rücksicht auf die westlich angrenzende Kernzone, namentlich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine sorgfältige Gestaltung der Baukörper, 	<p>Das Anliegen wurde im Rahmen der Standortevaluation für die Erweiterung Coop NVZ eingehend geprüft und soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. In Bezug auf Lärm und Verkehr werden seitens Coop alle erforderlichen Massnahmen nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<ul style="list-style-type: none"> - die vorgesehene Höhenstaffelung der neuen Bauten (Anpassung der Bauten nördlich der Industriestrasse West an die bestehenden Gewerbebauten), - die vorgesehene Begrünung und Bestockung des Bereichs entlang der Westgrenze des Coop-Areals, - den Rückbau des Hochhauses als potenziell störendes Objekt im Perimeter <p>Im Gestaltungsplan ist verbindlich festgelegt, dass die Bestockung entlang des Dorfbachs bzw. der Westgrenze der Coop NVZ erhalten bleibt. Damit bleibt der aktuelle Übergang (die Schnittstelle) zwischen dem Areal NVZ und der Kernzone Rickenbach unverändert bestehen.</p> <p>Die Beurteilung des Vorhabens erfolgte durch die Kern- und Steuerungsgruppe mit VertreterInnen der kantonalen Fachstellen (insb. ARP, AVT, AfU, einschliesslich der Fachstellen für Denkmal-, Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzschutz), sowie der Standortgemeinden.</p>	
6.4	Laut Zonenreglement Rickenbach ist in der IZ auf angrenzende Wohnzonen Rücksicht zu nehmen. Dies ist umzusetzen.	<p>Die geplanten Bauten nehmen Rücksicht auf die westlich angrenzende Kernzone, namentlich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Bauten und Umgebung (Grünflächen, Bepflanzung / Bestockung, - die vorgesehene Höhenstaffelung der neuen Bauten (Anpassung der Bauten nördlich der Industriestrasse West an die bestehenden Gewerbebauten), - die vorgesehene Begrünung und Bestockung des Bereichs entlang der Westgrenze des Coop-Areals, 	<p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf Lärm und Verkehr werden seitens Coop alle erforderlichen Massnahmen nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
		<ul style="list-style-type: none"> - den Rückbau des Hochhauses als potenziell störendes Objekt im Perimeter - Abstand von minimal rund 50 m zwischen den Bauten der Coop NVZ und den nächstgelegenen Bauten mit Wohnnutzung, - effiziente Flächennutzung innerhalb des Areals der Coop NVZ und die daraus resultierende Reduktion der beanspruchten Fläche. <p>Im Gestaltungsplan ist verbindlich festgelegt, dass die Bestockung entlang des Dorfbachs bzw. der Westgrenze der Coop NVZ erhalten bleibt. Damit bleibt der aktuelle Übergang (die Schnittstelle) zwischen dem Areal NVZ und der Kernzone Rickenbach unverändert bestehen.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
6.5	<p>Bereits heute bestehen Lärmbelastungen von den Andockstellen im Baubereich C. Diese werden durch ein Gebäude im Bereich A noch massiver ausfallen.</p> <p>Bestehende Lärmemissionen: Verladelärm, Motorengeräusche, Lärmbelastungen durch Klima- und Kühlgeräte, Schwingungen «die durch Mark und Bein gehen».</p> <p>Falls im Bereich A ein reduziertes Gebäude erstellt werden sollte, sind zwingend Lärmdämmungsmassnahmen zu planen und umzusetzen.</p>	<p>Im Baubewilligungsverfahren für Neubauten im Baubereich A sind, neben allen anderen baurechtlichen Fragen; auch die Auswirkungen auf die Lärmbelastung in der Umgebung zu prüfen.</p> <p>Die Grenzwerte der Lärmschutz-Verordnung müssen eingehalten werden. Dies ist im Baubewilligungsverfahren durch ein Lärmgutachten nachzuweisen (vgl. § 23 der Sonderbauvorschriften und UVB). Nach Bedarf sind im Projekt bauliche oder betriebliche Lärmschutzmassnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p> <p>Vor Ort sind die kommunalen Baubehörden für die Umsetzung und Überwachung der Lärmschutzmassnahmen verantwortlich.</p>	<p>Die Anliegen werden in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf den Lärmschutz werden seitens Coop alle erforderlichen Massnahmen nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
6.6	<p>Die gesetzlichen Ruhezeiten auf der Baustelle werden nicht eingehalten: Lichtemissionen durch Scheinwerfer nachts. Lärmemissionen morgens ab 06.00 Uhr, über Mittag und abends.</p>	<p>Es gelten sämtliche Bestimmungen in Bezug auf Betriebs- bzw. Ruhezeiten, Fahrten und Abstellen von Fahrzeugen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Normen, Richtlinien etc., auch für die Bauphase.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die entsprechenden Bestimmungen und Massnahmen in Bezug auf den Baustellenverkehr sowie die Luftschadstoff- und Lärmimmissionen durch den Baubetrieb sind im UVB verbindlich festgelegt. - Gemäss § 13 der Sonderbauvorschriften ist die Beleuchtung der Aussenräume auf dem Areal auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken und ist im Baubewilligungsverfahren ein den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Normen entsprechendes Beleuchtungskonzept einzureichen. <p>Diese Bestimmungen gelten auch für die Bauphase. Vergleiche dazu auch die Bedingungen und Auflagen in den Baubewilligungen durch die Gemeinden Wangen bei Olten und Rickenbach. Im Auftrag der Baubehörde (Standortgemeinden) wird die Einhaltung der umweltrelevanten Aspekte der Baubewilligung periodisch durch das Umwelt-Inspektorat des Baumeisterverbandes des Kantons Solothurn kontrolliert.</p> <p>Konkrete Beanstandungen sind über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betriebsleitung Coop NVZ - die Bauleitung - die Gemeinde (Baubehörde) <p>einzugeben.</p>	<p>Dem Anliegen wird in der Nutzungsplanung bereits Rechnung getragen.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Beanstandungen zum konkreten Bauablauf sind bei den zuständigen Stellen einzubringen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
7	Antrag Einwohnergemeinde Härkingen		
7.1	Es ist nicht ersichtlich, wie sich die Anzahl Fahrten pro Tag (Pendler- und Transportverkehr) zusammensetzt. Kap. 5.4 im UVB ist zu ergänzen.	Die Darstellung im UVB und Mobilitätskonzept (Abgleich der Verkehrsdaten DWV und DTV) wird überprüft und aktualisiert. Die Verkehrsprognose im Kapitel 5 des UVB wird präzisiert und auf Basis der aktuellen Daten von Coop aktualisiert.	Die Nutzungsplanung wird angepasst: - Aktualisierung UVB Kapitel 5
7.2	Mobilitätskonzept Kap. 4: Die Fahrtenzahlen sind zu ergänzen und nach Tag- und Nachtfahrten, Werktags-, Wochenend- und Sonntagsfahrten aufzuschlüsseln. Es ist aufzuzeigen, wann und wie die Gemeinden durch Ortsdurchfahrten betroffen sind. Es sind Massnahmen aufzuzeigen, um Nachtfahrten und Ortsdurchfahrten zu vermeiden.	Die Angaben im Mobilitätskonzept werden auf den neuesten Stand des UVB (siehe Punkt 7.1) aktualisiert. Die Massnahmenplanung von Coop ist im Mobilitätskonzept bereits aufgezeigt, der Konkretisierungsgrad der Aussagen entspricht dem aktuellen Stand des Projekts. Abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung werden regional wirksame Verkehrsmassnahmen unter anderem im Gesamtverkehrsprojekt Olten-Gäu geprüft. Geeignete Verkehrsmassnahmen werden zur Weiterbearbeitung empfohlen. Das regionale Gesamtverkehrsprojekt mit Zielbild 2050 wird derzeit erarbeitet und in den nächsten Monaten dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorgelegt.	Die Nutzungsplanung wird angepasst: - Aktualisierung Mobilitätskonzept Kapitel 4
7.3	Im Kap. 8.2 des Raumplanungsberichts zum Richtprojekt wurde beim Verkehr Richtung Autobahnanschluss Egerkingen nur die Route über die Solothurnerstrasse (H5) betrachtet. Vor allem bei Verkehrsüberlastung fliesst jedoch ein Grossteil des Verkehrs durch Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Härkingen zum Autobahnanschluss.	Coop kann die Fahrrouten der Strassentransporte in begrenztem Ausmass durch Instruktionen an die Transporteure und LKW-FahrerInnen steuern. Dies ist so vorgesehen. Abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung werden regional wirksame Verkehrsmassnahmen unter anderem im	Die übergeordnete Verkehrsplanung kann nicht im Rahmen des Projekts Coop NVZ erfolgen. Dazu laufen parallele Arbeiten unter der Federführung des

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
	<p>Es sind Massnahmen zu definieren, um zu verhindern, dass Coop-Verkehr durch die umliegenden Dörfer fliesst.</p>	<p>Gesamtverkehrsprojekt Olten-Gäu geprüft. Geeignete Verkehrsmassnahmen werden zur Weiterbearbeitung empfohlen. Das regionale Gesamtverkehrsprojekt mit Zielbild 2050 wird derzeit erarbeitet und in den nächsten Monaten dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorgelegt.</p>	<p>Amts für Verkehr und Tiefbau AVT. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
7.4	<p>Im UVB sind Massnahmen zu definieren, um Verschmutzungen der Strassen durch Transportfahrzeuge während der Bauphase wirksam zu verhindern.</p>	<p>In der bereits erteilten Baubewilligung für die «Sofortmassnahmen» Bahnhallesüd und Hochregallager ist festgehalten, dass «öffentliche Strassen und Plätze, welche durch die Bauarbeiten beschädigt werden, sofort wieder instand zu stellen bzw. zu reinigen» sind. Vgl. Baubewilligung Bau- und Werkkommission Rickenbach vom 23. Oktober 2023, Punkt 2.21. Im Auftrag der Baubehörde (Standortgemeinden) wird die Einhaltung der umweltrelevanten Aspekte der Baubewilligung periodisch durch das Umwelt-Inspektorat des Baumeisterverbandes des Kantons Solothurn kontrolliert. Konkrete Beanstandungen sind über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betriebsleitung Coop NVZ - die Bauleitung - die Gemeinde (Baubehörde) <p>einzugeben.</p>	<p>Die Anliegen werden in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen. Beanstandungen zum konkreten Bauablauf sind bei den zuständigen Stellen einzubringen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheidung Steuerungsgruppe
8	Antrag Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu (OGG)		
8.1	<p>Richtplananpassung 2022, S-3.3.9 «Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten» ist nur bedingt umgesetzt. Thematik ist weiterzuentwickeln und im Richtprojekt / Gestaltungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Gestaltung der Aussenräume wurde in mehreren Planungsschritten stufengerecht entwickelt und konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Richtprojekt wurde die Gestaltung der Aussenräume richtungweisend vorgegeben. - Im Nutzungsplan wird die Nutzung der Aussenräume sowie die Grundzüge der Gestaltung (z.B. Begrünung / Bestockung) eigentümerverbindlich festgelegt. - Die konkrete Gestaltung wird im Bauprojekt festgelegt und ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Für den Bereich der «Sofortmassnahmen» Bahnhallesüd und Hochregallager ist dies bereits erfolgt. <p>Die korrekte Umsetzung in der Bauphase wird durch die Umweltbaubegleitung UBB überwacht. Diese ist aktuell bei der Realisierung der Sofortmassnahmen im Einsatz und wird auch in späteren Projektphasen zum Einsatz kommen.</p>	<p>Die Anliegen werden in der vorliegenden Nutzungs- und Bauplanung sowie den gültigen Baubewilligungen berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
8.2	<p>Anpassung von § 5 Abs. 7 der Sonderbauvorschriften SBV: Der Beizug der zuständigen kantonalen Fachstelle oder von externen Fachpersonen zur fachlichen Beurteilung der Fassaden- und Umgebungspläne ist als zwingende Anforderung zu formulieren.</p>	<p>Die Anforderungen an die Fassadengestaltung und der Aussenräume wurden bereits bei der Ausarbeitung des Richtprojekts, des Gestaltungsplans und im Baugesuch Sofortmassnahmen berücksichtigt. Dabei wurden die kantonalen Fachstellen laufend eng eingebunden. Die Nutzungsplanung bildet den eigentümerverbindlichen Rahmen für das nachgelagerte kommunale Baubewilligungsverfahren.</p> <p>Für die Erweiterung und Aufstockung der Bahnhalle und des Hochregallagers (Baubereiche B1, B2, B3) liegt eine rechtsgültige Baubewilligung vor. Diese umfasst auch die Fassadengestaltung. Die Umsetzung dieser Sofortmassnahmen ist aktuell (Frühjahr 2026) im Gang.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fassaden der weiteren Neubauten werden entsprechend den bereits bewilligten Sofortmassnahmen ausgeführt, vgl. § 7 SBV. - Auch für die Gestaltung der Aussenräume liegt im Bereich der Sofortmassnahmen eine rechtsgültige Bewilligung vor. - Die Aussenräume der weiteren Baubereiche werden im Rahmen der jeweiligen Bauprojekte / Baubewilligungsverfahren im Detail geplant. <p>Für die Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und die Sicherstellung der korrekten Umsetzung sind die kommunalen Baubehörden zuständig.</p>	<p>Die Anliegen werden in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
8.3	<p>Anpassung von § 18 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften SBV: das Monitoring / Controlling ist in den SBV verbindlich auszuweisen. Dies betrifft insbesondere die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, das Fahrtenkontingent Strassengüterverkehr und die Kontrolle der Nachtfahrten.</p>	<p>Das zulässige Maximum der Transportfahrten auf der Strasse ist in § 17 SBV festgelegt. Die Massnahmen zum Monitoring / Controlling des Strassenverkehrs sind durch die Bestimmungen von § 18 SBV verbindlich vorgeschrieben. Eine detaillierte, quantitative Festlegung der Mobilitätsziele und der Controllingmassnahmen in den SBV wurde geprüft, aber nicht als zielführend beurteilt. Die Regelung gem. § 18 SBV erlaubt der für das Controlling eingesetzten Instanz (externes Fachbüro plus eine Begleitgruppe aus Vertretern von Coop, Standortgemeinden und Kanton) eine gewisse Flexibilität bei der Handhabung des Controllings und der Verkehrsziele. Bei einer detaillierten Festlegung in den SBV wären Anpassungen im Controlling nur mit einer Anpassung der Sonderbauvorschriften, d.h. einem aufwändigen Nutzungsplanverfahren möglich.</p>	<p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
8.4	<p>Die Massnahmen gemäss Mobilitätskonzept können nicht durch Coop allein umgesetzt werden, sondern erfordern Zusammenarbeit mit Standortgemeinden und Kanton. OGG bietet seine Unterstützung an und fordert den Kanton auf, die Umsetzung der Massnahmen «durch ein hohes Engagement zu unterstützen».</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis und nach Bedarf in Anspruch genommen.</p>	<p>Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
9	Antrag Pro Natura Solothurn		
9.1	<p>Anpassung § 7 der Sonderbauvorschriften SBV: Prüfung einer Fassadenbegrünung an geeigneten Fassadenflächen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierte Einbettung in die Landschaft, - Positive Auswirkungen auf die lokalen Klimaverhältnisse, Lebensraum für Insekten und Vögel. <p>Prüfung einer Fassadengestaltung aus Holz. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Einbettung ins Landschaftsbild und die Umgebung, - Nachhaltigkeit. 	<p>Die Gestaltung und Nutzung der Fassaden wurden im Richtprojekt und der Nutzungsplanung in mehreren Varianten geprüft. Dabei wurden auch Varianten mit begrüntem, mit Photovoltaikanlagen bestückten oder aus Holz gestalteten Fassaden geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die aktuell vorgesehene Gestaltung ist das Ergebnis dieses Prozesses und wurde durch die kantonalen und kommunalen (Standortgemeinden) Behörden, wie auch die Bauherrschaft als umsetzbar und verträglich beurteilt. - Für die Erweiterung und Aufstockung der Bahnhalle und des Hochregallagers (Baubereiche B1, B2, B3) liegt eine rechtsgültige Baubewilligung vor. Diese umfasst auch die vorgesehene Fassadengestaltung. Die Fassaden der weiteren Neubauten werden entsprechend den bereits bewilligten Sofortmassnahmen ausgeführt, vgl. § 7 SBV. <p>Für die Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und die Sicherstellung der korrekten Umsetzung sind die kommunalen Baubehörden zuständig.</p>	<p>Das Anliegen wurde eingehend geprüft. Die aktuell vorgesehene bzw. teilweise bereits umgesetzte Fassadengestaltung ist das Ergebnis dieser Prüfung. Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Kerngruppe	Entscheid Steuerungsgruppe
9.2	Anpassung § 8 der Sonderbauvorschriften SBV: Bepflanzung der Aufenthaltsfläche III mit «einigen einheimischen, standortgerechten Bäumen». Begründung: Schattenspender, angenehmere Umgebungstemperatur.	Die Baumpflanzung im Aufenthaltsbereich ist im rechtsgültig bewilligten Baugesuch «Sofortmassnahmen» bereits vorgesehen. Der Aufenthaltsbereich grenzt unmittelbar an die bestehende, geschützte Uferbestockung des Dorfbachs.	Das Anliegen wird in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen. Die Umsetzung ist durch die rechtskräftige Baubewilligung sichergestellt.
9.3	Anpassung § 10 der Sonderbauvorschriften SBV: Im Baubewilligungsverfahren ist zusätzlich zum Umgebungsplan ein Unterhaltskonzept zur Pflege der Grünräume einzureichen.	Der Unterhalt der Grünflächen wird durch Coop sichergestellt.	Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.
9.4	Anpassung § 12 der Sonderbauvorschriften SBV: Für die Bäume ist ein artgerechter und «ausreichend grosser Wurzelraum sicherzustellen».	Ein «artgerechter» Wurzelraum ist per Definition auch ausreichend gross. Die Formulierung im § 12 der SBV ist ausreichend.	Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.
9.5	Anpassung § 13 der Sonderbauvorschriften SBV: ... ist ein Beleuchtungskonzept im Baugesuchverfahren vorzulegen, «das sich nach dem Leitfaden des Kantons Solothurn «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» und der SIA-Norm 491 Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum richtet.».	Das Beleuchtungskonzept richtet sich nach dem kantonalen Leitfaden und der SIA-Norm. Es sind ausschliesslich betrieblich notwendige und aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtungen zulässig.	Die Anliegen werden soweit möglich in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt. Es werden keine Änderungen vorgenommen.

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'BSB + Partner'.

Beat Jäggi

Oensingen, 17.02.2026